

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2009

Nr. 2009/521

Luterbach: Teil-Erschliessungsplan „Späckmatt“ (AEK Fernleitung NWV) / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet dem Regierungsrat den Teil-Erschliessungsplan „Späckmatt“ (AEK Fernleitung NWV) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die AEK Energie AG versorgt das am nördlichen Ende der Nordstrasse in Luterbach bestehende Distributionszentrum der Dosenbach-Ochsner AG seit rund 10 Jahren mit Fernwärme aus der Kehrlichtbeseitigungsanlage Emmenspitz (KEBAG). Im Jahr 2008 wurden zwei weitere Fernwärmeleitungsetappen entlang der Nordstrasse realisiert. Die Gebäude entlang dieser Strasse verfügen nun alle über einen Anschluss an das Fernwärmenetz der AEK Energie AG. Nun soll das bestehende Netz gegen Osten entlang der Zuchwilstrasse erweitert werden. Dies einerseits, um den Neubau der Menz AG anzuschliessen, andererseits um zukünftig das Siedlungsgebiet von Luterbach mit Fernwärme versorgen zu können. Der zu genehmigende Leitungsabschnitt verläuft teilweise ausserhalb der Bauzone, in der Reservezone. Als planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau wird der vorliegende Teil-Erschliessungsplan erlassen. Dem Plan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 22. Januar 2009 bis zum 21. Februar 2009. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Teil-Erschliessungsplan „Späckmatt“ (AEK Fernleitung NWV) am 26. Januar 2009 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teil-Erschliessungsplan „Späckmatt“ (AEK Fernleitung NWV) wird genehmigt.
- 3.2 Dem Teil-Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz; BGS 711.1).
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Teil-Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Luterbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00 zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Luterbach belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111124

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (Bi/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
 Einwohnergemeinde Luterbach, 4542 Luterbach, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)
 Bau- und Werkkommission Luterbach, 4542 Luterbach
 Planungskommission Luterbach, 4542 Luterbach
 Emch+Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
 Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Luterbach: Genehmigung Teil-Erschliessungsplan „Späckmatt“ [AEK Fernleitung NWV])